

SATZUNG
der Stadt Kalbe (Milde) über die Erhebung von Verwaltungskosten
im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung)

Auf der Grundlage der §§ 4, 6, 8 und 91 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt vom 05. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568), der §§ 1, 2 und 4 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405), alle Gesetze in der derzeitig gültigen Fassung, hat der Stadtrat in seiner Sitzung am 24.03.2011 nachfolgende Satzung für die Stadt Kalbe (Milde) beschlossen:

§ 1
Allgemeines

- 1) Für Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten - im nachfolgenden Verwaltungstätigkeiten - im eigenen Wirkungskreis der Stadt Kalbe (Milde) werden nach dieser Satzung Gebühren und Auslagen - im nachfolgenden Kosten - erhoben, wenn die Beteiligten hierzu Anlass gegeben haben. Verwaltungstätigkeiten sind auch Entscheidungen über förmliche Rechtsbehelfe.
- 2) Kosten werden auch erhoben, wenn ein auf Vornahme einer kostenpflichtigen Verwaltungstätigkeit gerichteter Antrag abgelehnt oder nach Aufnahme der Verwaltungstätigkeit vor der Entscheidung zurückgenommen wird.
- 3) Die Erhebung von Kosten aufgrund anderer Rechtsvorschriften bleibt unberührt.

§ 2
Kostentarif

Die Höhe der Kosten bemisst sich unbeschadet des § 6 nach dem Kostentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 3
Gebühren

- 1) Ist für den Ansatz von Gebühren durch den Kostentarif ein Rahmen (Mindest- und Höchstsätze) bestimmt, so sind bei der Festsetzung der Gebühr das Maß des Verwaltungsaufwandes sowie der Wert des Gegenstandes zur Zeit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit zu berücksichtigen.
- 2) Werden mehrere gebührenpflichtige Verwaltungstätigkeiten nebeneinander vorgenommen, so ist für jede Verwaltungstätigkeit eine Gebühr zu erheben.
- 3) Wird ein Antrag auf Vornahme einer Verwaltungstätigkeit
 - a) ganz oder teilweise abgelehnt,
 - b) zurückgenommen, bevor die Verwaltungstätigkeit beendet ist,so kann die Gebühr bis auf ein Viertel des vollen Betrages ermäßigt werden.
- 4) Wird ein Antrag wegen Unzuständigkeit abgelehnt oder beruht er auf unverschuldeter Unkenntnis, so kann die Gebühr außer Ansatz bleiben.
- 5) Wird eine zunächst abgelehnte Verwaltungstätigkeit auf einen Rechtsbehelf hin vorgenommen, so wird die für die Ablehnung erhobene Gebühr angerechnet.

§ 4 Rechtsbehelfsgebühren

- 1) Soweit ein Rechtsbehelf erfolglos bleibt, beträgt die Gebühr für die Entscheidung über den Rechtsbehelf das Eineinhalbfache der Gebühr, die für die angefochtene Entscheidung anzusetzen war, mindestens jedoch 10,00 EUR.
War für eine Verwaltungstätigkeit keine Gebühr festzusetzen, so richtet sich die Gebühr nach Nummer 14 des Kostentarifs.
- 2) Wird dem Rechtsbehelf teilweise stattgegeben oder wird er ganz oder teilweise zurückgenommen, so ermäßigt sich die aus Abs. 1 ergebende Gebühr nach dem Umfang der Abweisung oder der Rücknahme auf höchstens 25 v. H.
- 3) Wird der Rechtsbehelf ganz oder teilweise aufgehoben oder zurückgenommen, so sind die gezahlten Kosten ganz oder teilweise zu erstatten, es sei denn, dass die Aufhebung allein auf unrichtigen oder unvollständigen Angaben desjenigen beruht, der den Rechtsbehelf eingelegt hat.

§ 5 Gebührenbefreiungen

- 1) Gebühren werden nicht erhoben für
 1. mündliche Auskünfte, soweit damit kein erheblicher Zeitaufwand verbunden ist,
 2. Zeugnisse und Bescheinigungen in folgenden Angelegenheiten:
 - a) Arbeits- und Dienstleistungssachen,
 - b) Besuch von Schulen
 - c) Zahlung von Ruhegehältern, Witwen- und Waisengeldern, Krankengeldern, Unterstützungen und dergleichen aus öffentlichen und privaten Kassen,
 - d) Nachweise der Bedürftigkeit
 3. Verwaltungstätigkeiten, die die Stundung, Niederschlagung oder den Erlass von Verwaltungskosten betreffen,
 4. steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigung für die Vergabe öffentlicher Aufträge,
 5. Verwaltungstätigkeiten, zu denen in Ausübung öffentlicher Gewalt eine andere Behörde im Lande, eine Behörde des Bundes oder die Behörde eines anderen Bundeslandes Anlass gegeben hat, es sei denn, dass die Gebühr einem Dritten zur Last zu legen ist.
- 2) Von der Erhebung einer Gebühr kann außer den in Abs. 1 genannten Fällen ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn daran ein öffentliches Interesse besteht.
- 3) Absätze 1 und 2 werden bei Entscheidungen über Rechtsbehelfe nicht angewendet.

§ 6 Auslagen

- 1) Werden bei der Vorbereitung oder bei der Vornahme einer Amtshandlung und sonstigen Verwaltungstätigkeit Auslagen notwendig, die nicht bereits mit der Gebühr abgegolten sind, so hat der Kostenschuldner sie zu erstatten; dies gilt auch, wenn eine Gebühr nicht zu entrichten ist.

Auslagen hat der Kostenschuldner auch dann zu erstatten, wenn sie bei einer anderen am Verfahren beteiligten Behörde entstanden sind; in diesen Fällen findet ein Ausgleich zwischen den Behörden statt, wenn die Auslagen im Einzelfall 25,00 EUR übersteigen. Als Auslagen gelten auch Kosten, die einer am Verfahren beteiligten Behörde entstanden sind, ohne dass sie gegenseitig ausgeglichen werden.

2) Als Auslagen werden insbesondere erhoben:

1. Postgebühren für Zustellungen und Nachnahmen sowie für die Ladung von Zeugen und Sachverständigen; wird durch Bedienstete der Behörde zugestellt, so werden die für die Zustellung durch die Post mit Zustellungsurkunde entstehenden Postgebühren erhoben.
2. Telefaxgebühren sowie Gebühren für Ferngespräche,
3. Kosten öffentlicher Bekanntmachungen,
4. Zeugen- und Sachverständigengebühren,
5. Bei Dienstgeschäften entstehende Reisekosten,
6. Beträge, die anderen Behörden oder anderen Personen für ihre Tätigkeit zu zahlen sind,
7. Kosten der Beförderung oder Verwahrung von Sachen,
8. Schreibgebühren für weitere Ausfertigungen, Abschriften, Durchschriften, Auszüge, Kosten für Fotokopien, Lichtpausen und Vervielfältigungen usw. nach den im Kostentarif vorgesehenen Sätzen,

3) Beim Verkehr mit den Behörden des Landes und den Gebietskörperschaften im Lande untereinander werden Auslagen nur erhoben, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 25,00 EUR übersteigen.

§ 7 Kostenschuldner

- 1) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet,
 1. wer zu einer Verwaltungstätigkeit Anlass gegeben hat,
 2. wer die Kosten durch eine der Stadt Kalbe (Milde) gegenüber abgegebene oder ihr mitgeteilte Erklärung übernommen hat,
 3. wer für die Kostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- 4) Kostenpflichtiger nach § 4 ist derjenige, der den Rechtsbehelf eingelegt hat.
- 5) Mehrere Kostenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 8
Entstehung der Kostenschuld

- 1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit oder mit der Rücknahme des Antrages.
- 2) Die Verpflichtung zur Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

§ 9
Festsetzung, Fälligkeit und Vollstreckung

- 1) Die Kosten werden mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung an den Kostenschuldner fällig, wenn nicht die Stadt Kalbe (Milde) einen anderen Zeitpunkt bestimmt.
- 2) Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten können vor der vorherigen Zahlung der Kosten oder von der Zahlung oder Sicherstellung eines angemessenen Kostenvorschusses abhängig gemacht werden. Soweit der Vorschuss die endgültige Kostenschuld übersteigt, ist er zu erstatten.
- 3) Gebühren und Auslagen werden im Verwaltungszwangverfahren nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt vom 23. Juni 1994 (GVBl. LSA S. 710) in der jeweils geltenden Fassung vollstreckt.

§ 10
Anwendung des Verwaltungskostengesetzes

Soweit diese Satzung keine Regelung enthält, finden nach § 4 Abs. 4 des Kommunalabgabengesetzes (KAG LSA) die Vorschriften des Verwaltungskostengesetzes sinngemäß Anwendung.

§ 11
In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Kalbe (Milde), den 24.03.2011

Ruth
Bürgermeister

K O S T E N T A R I F
zur Verwaltungskostensatzung der Stadt Kalbe (Milde)
vom 24.03.2011

GEBÜHREN (§ 3 der Verwaltungskostensatzung) und PAUSCHBETRÄGE für Auslagen
 (§ 6 Abs. 2 Nr. 8 der Verwaltungskostensatzung)

	GEGENSTAND	GEBÜHR / PAUSCHAL-BETRAG in €	
1.	Abschriften und Ausfertigungen Abschriften und Ausfertigungen, sofern sie nicht durch Ablichtungen hergestellt werden, je angefangene Seite		
1.1.	im Format A 5	2,50 €	
1.2.	im Format A 4	3,50 €	
1.3.	in größeren Formaten oder bei schwierigen Abschriften (z. B. fremdsprachliche oder wissenschaftliche Texte oder Tabellen)	4,00 € - 30,00 €	
2.	Fotokopien, Lichtpausen		
2.1.	Fotokopien, Lichtpausen, schwarz-weiß		
2.1.1.	bis zum Format A 4 je Seite	0,65 €	
	ab 10 Seiten je Seite	0,31 €	
	ab 50 Seiten je Seite	0,15 €	
	ab 100 Seiten je Seite	0,06 €	
2.1.2.	bis zum Format A 3 je Seite	1,55 €	
	ab 10 Seiten je Seite	0,80 €	
	ab 50 Seiten je Seite	0,38 €	
	ab 100 Seiten je Seite	0,15 €	
2.1.3.	in größeren Formaten je Seite	3,00 € - 12,80 €	
	ab 10 Seiten je Seite	6,20 €	
	ab 50 Seiten je Seite	3,10 €	
	ab 100 Seiten je Seite	1,55 €	
2.2.	Fotokopien, Lichtpausen, farbig		
2.2.1.	bis zum Format A 4 je Seite	2,00 €	
	ab 10 Seiten je Seite	0,80 €	
	ab 50 Seiten je Seite	0,40 €	
	ab 100 Seiten je Seite	0,20 €	
2.2.2.	bis zum Format A 3 je Seite	3,10 €	
	ab 10 Seiten je Seite	1,55 €	
	ab 50 Seiten je Seite	0,80 €	
	ab 100 Seiten je Seite	0,38 €	
2.2.3.	in größeren Formaten je Seite	4,00 € - 25,00 €	
3.	amtliche Beglaubigungen		
3.1.	Beglaubigungen		
3.1.1.	Beglaubigungen von Abschriften, Ablichtungen, Vervielfältigungen und Negativen		
		je Seite der Erstaufbereitung	3,50 €
		je Seite der Mehraufbereitung	1,50 €
3.1.2.	Beglaubigungen von Unterschriften oder Handzeichen	3,50 € - 20,00 €	
3.1.3	Beglaubigung von Urkunden und Bescheinigungen für den Gebrauch im Ausland (Echtheitsbescheinigung) (Von der Gebührenerhebung ausgenommen sind Jugendamtsurkunden, die nach § 49 Abs. 1 des Gesetzes für Jugendwohlfahrt ausgestellt worden sind)	10,00 € - 20,00 €	

4.	Bescheinigungen, Ausweise, Zeugnisse	
4.1.	Ausstellung von Bescheinigungen, Ausweisen und Zeugnissen	
4.1.1.	auf Antrag	10,00 € - 100,00 €
5.	Akteneinsicht / Aktenüberlassung	
5.1.	Einsichtgewährung in Akten und amtliche Unterlagen, außerhalb eines anhängigen Verfahrens	
5.1.1.	wenn die Einsicht beaufsichtigt werden muss	6,00 € - 68,00 €
5.2.	Einsichtgewährung in Akten und amtliche Unterlagen, soweit sie nicht zur Einsichtnahme öffentlich ausgelegt sind und sich nach einer anderen Tarifnummer keine andere Gebühr ergibt je Akte oder Unterlage	3,10 €
5.3.	Überlassung von Akten für die Verfolgung zivilrechtlicher Ansprüche oder Interessen oder über abgeschlossene Verfahren	17,90 €
6.	Auskünfte	
6.1.	mündliche Auskünfte aus amtlichen Unterlagen, soweit damit ein erheblicher Zeitaufwand verbunden ist	6,00 € - 133,00 €
6.2.	schriftliche Auskünfte	
6.2.1.	aus Register und Karteien, soweit die Anfrage nicht ohne besondere Ermittlungen beantwortet werden kann	6,00 € - 40,00 €
6.2.2.	aus Register und Karteien, soweit die Anfrage ohne besondere Ermittlungen beantwortet werden kann	3,00 €
6.2.3.	zum Besoldungs- und Versorgungsrecht, soweit die Auskunft nicht auf Grund eines bestehenden oder früheren Dienst- oder Arbeitsverhältnisses in eigener Besoldungs- oder Versorgungsangelegenheit ersucht wird	10,00 - 133,00 €
6.2.4.	sonstige schriftliche Auskünfte aus amtlichen Unterlagen, soweit damit ein erheblicher Zeitaufwand verbunden ist	10,00 € - 200,00 €
	soweit ein Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen oder Bürocomputern erforderlich wird zusätzlich je Maschinenstunde	10,00 € - 500,00 €
7.	Abgabe von Druckstücken mittels Bürodrukgeräte	
7.1.	Vervielfältigungen (Ortssatzungen, Abgabensatzungen, Plänen, Tarifen, Straßen- und Wahlbezirksverzeichnisse u. dgl.) bis zum Format DIN A 4 bei einer Auflage	
	bis zu 10 Stk. je Seite	0,13 € - 0,33 €
	bis zu 50 Stk. je Seite	0,06 € - 0,20 €
	bis zu 100 Stk. je Seite	0,06 € - 0,13 €
	über 100 Stk. je Seite	0,03 € - 0,15 €
8.	Aufnahme von Verhandlungen	
	Aufnahme von Verhandlungen (Niederschriften), die von Privatpersonen zu deren Nutzen beantragt wird nach Zeit- aufwand je angefangene halbe Stunde; (ausgenommen die Niederschrift über die Erhebung von Rechtsbehelfen)	10,00 € - 25,00 €
9.	Genehmigungen, Erlaubnisse und sonstige Amtshandlungen	
	Genehmigungen, Erlaubnisse, Ausnahmegenehmigungen, Stellungnahmen und sonstige auf Antrag oder von Amts wegen vorzunehmende Amtshandlungen, für die im Kostentarif oder in anderen Rechtsvorschriften besondere Gebühren weder bestimmt, noch Gebührenfreiheit vorgesehen sind	29,00 € - 2000,00 €

10.	Sonstige Verwaltungstätigkeiten	
	Verwaltungstätigkeiten, die nach Art und Umfang in der Gebührensatzung nicht näher bestimmt werden können und die mit besonderer Mühewaltung verbunden sind, insbesondere Tätigkeiten gemäß § 23 GO LSA (Hilfe bei Verwaltungstätigkeiten); für jede angefangene halbe Stunde	10,00 € - 25,00 €
11.	Vermögensverwaltung	
11.1.	Bearbeitung von Bürgerschaftsanträgen	
11.1.1.	bis zu einem Bürgerschaftsbetrag in Höhe von 5.000 €	20,00 €
11.1.2.	für jede weitere angefangene 5.000 €	10,00 €
11.2.	Aufstellung über den Stand des Steuerkontos für jedes Haushaltsjahr	5,00 €
11.3.	Zweitausfertigungen von Steuer- oder sonstigen Quittungen	3,00 €
11.4.	Bescheinigung über öffentliche Abgaben früherer Jahre für jedes Jahr	5,00 €
11.5.	Feststellungen aus Konten und Akten nach Zeitaufwand je angefangene halbe Arbeitsstunde	6,00 € - 20,00 €
11.6.	Nachforschung nach dem Verbleib einer Überweisung, soweit die Nachforschung ergeben hat, dass der in Frage stehende Betrag dem Empfänger gutgeschrieben bzw. an ihn abgeführt worden ist	6,20 €
12.	Bauverwaltung	
12.1.	Vorrangseinräumungs-, Pfandentlassungs- und sonstige Erklärungen zu Gunsten von Grundpfandrechten Dritter, insbesondere gegenüber Auflassungsvormerkungen und Vorkaufsrechten sowie Belastungsgenehmigungen	
12.1.1.	bis zu 5.000 € des Nominalbetrages des vortretenden-, höchstens jedoch des zurücktretenden Grundpfandrechts oder des betroffenen Teilbetrages	15,00 €
12.1.2.1.	für jede weitere angefangenen 5.000 €	10,00 €
12.2.	Löschungsbewilligungen zu Gunsten von Grundpfandrechten Dritter	
12.2.1.	bis zu 5.000 € des Nominalbetrages des vortretenden-, höchstens jedoch des zurücktretenden Grundpfandrechts	15,00 €
12.2.2.	für jede weitere angefangenen 5.000€	10,00 €
12.3.	Löschungsbewilligungen, Vorrangseinräumungs-, Pfandentlassungs- und sonstige Erklärungen für Rechte, die nicht unter die Tarifnummer 12.1. und 12.2. fallen	15,00 € - 50,00 €
12.4.	Ausstellung eines Zeugnisses über das Nichtbestehen bzw. die Nichtausübung eines Vorkaufsrechts (Negativzeugnis) nach § 28 Abs. 1 Satz 3 BauGB (Baugesetzbuch) *1	30,00 €
12.5.	Abgabe von Verdingungsunterlagen bei öffentlichen Ausschreibungen	10,00 € - 50,00 €
12.7.	Genehmigung und Überwachung von Arbeiten, die für die Rechnung Dritter von Unternehmen an Straßen, Plätzen, Kanälen und sonstigen Anlagen ausgeführt werden, je angefangene halbe Stunde der Beaufsichtigung einschließlich Anmarschweg von der Dienststelle oder von der vorhergehenden Baustelle (sofern die vorhergehende Baustelle weiter entfernt liegt als die Dienststelle, ist für die Berechnung des Zeitaufwandes nur der Weg von der Dienststelle bis zur Baustelle zu Grunde zu legen)	8,00 € - 50,00 €

12.8.	Feststellungen, Besichtigungen, Gutachten, Bauleitungen, Auszüge, technische Arbeiten und zwar für Büroarbeiten je angefangene halbe Arbeitsstunde	8,00 € - 20,00 €
	für Außenarbeiten je angefangene halbe Arbeitsstunde einschließlich Anmarschweg von der Dienststelle bzw. von der vorhergehenden Baustelle (sofern die vorhergehende Baustelle weiter entfernt liegt als die Dienststelle, ist für die Berechnung des Zeitaufwandes nur der Weg von der Dienststelle bis zur Baustelle zu Grunde zu legen)	8,00 € - 20,00 €
12.9.	Beratung zur Gestaltung von Bauvorhaben nach Zeitaufwand je angefangene halbe Arbeitsstunde (städtebauliche Beratung)	8,00 € - 20,00 €
12.10.	Anfertigung von Großkopien (Bauleitpläne, Flächennutzungspläne, Landkarten, Stadtpläne)	
	Im Format A4	3,00 €
	Im Format A3	6,00 €
	Im Format A2	10,00 €
	Im Format A1	13,00 €
	Im Format A0	15,00 €
13.	Archiv *2	
13.1.	für familiengeschichtliche Auskünfte je angefangene halbe Arbeitsstunde	8,00 € - 20,00 €
13.2.	Schriftliche Auskunft aus Urkunden und alten Akten je Seite	5,00 €
	für jede weitere Ausfertigung, wenn sie im gleichen Arbeitsgang gefertigt wird	2,00 €
	daneben kann die Gebühr nach Tarifstelle 13.1. erhoben werden	
13.3.	Benutzung des Archivs	
13.3.1.	für einen Tag	5,00 €
13.3.2.	für eine Woche	15,00 €
13.3.3.	für längere Zeit bis zu	50,00 €
14.	Rechtsbehelfe	
	Entscheidungen über förmliche Rechtsbehelfe, soweit nicht § 4 Abs. 1 Satz 1 der Verwaltungskostensatzung anzuwenden ist und der Rechtsbehelf erfolglos bleibt oder der Rechtsbehelf Erfolg hat, die angefochtene Verwaltungstätigkeit aber auf Grund unrichtiger oder unvollständiger Angaben, vorgenommen bzw. abgelehnt worden ist, einschließlich der Entscheidungen über Widersprüche Dritter	
14.1.	Rechtsbehelfe gegen Veranlagung zu Abgaben	
14.1.1.	Forderungen bis zu 2.500,00 € = 3 % der strittigen Forderung, mindestens	25,00 €
14.1.2.	Forderungen von über 2.500,00 € bis 5.000,00 € = Gebühr nach Ziffer 14.1.1. zusätzlich 2 % des 2.500,00 € übersteigenden Betrages	
14.1.3.	Forderungen über 5.000,00 € = Gebühr nach Ziffer 14.1.2. Zusätzlich 1 % des 5.000,00 € übersteigenden Betrages	
	Die Gebühren werden jeweils auf volle € nach unten abgerundet.	
14.2.	Rechtsbehelfe gegen sonstige Maßnahmen und Entscheidungen	
14.2.1.	grundsätzlich	25,00 €
14.2.2.	bei erheblichem Verwaltungsaufwand	50,00 €

*1 - Anmerkung zu lfd. Nr. 12.4.

Die Erteilung eines Negativzeugnisses nach § 28 Abs. 1 Satz 3 BauGB ist eine Amtshandlung. Im Hinblick auf die Bindung des Grundbuchrechtlichen Vollzuges jeder Auflassung an die Vorlage eines solchen Zeugnisses liegt seine Erteilung insoweit im öffentlichen Interesse. Trotzdem ist die Erhebung von Kosten nicht nach § 4 Abs. 2 KAG LSA ausgeschlossen, weil nach § 28 Abs. 1 Satz 3 BauGB das Zeugnis nur auf Antrag erteilt wird. Erhebt eine Gemeinde Gebühren für die Erteilung eines Negativzeugnisses muss sie berücksichtigen, dann nur für die Zeugniserstellung selbst Kosten erhoben werden können. Die Prüfung, ob ein Vorkaufsrecht besteht oder ob es ausgeübt werden soll, hat die Gemeinde dagegen nach Mitteilung des jeweiligen Kaufvertrages überwiegend im öffentlichen Interesse von Amts wegen durchzuführen.

*2 - Anmerkung zu lfd. Nr. 13.1 - 13.3.3.

Für die Benutzung und Auskunftserteilung zu wissenschaftlichen und heimatkundlichen Zwecken sowie bei Durchführung von Arbeiten, die der Berufsausbildung dienen, sind lediglich die baren Auslagen zu erstatten.

Kalbe (Milde), den 24.03.2011

Ruth
Bürgermeister